

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veitshöchheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) folgende

Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Berufs- und Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

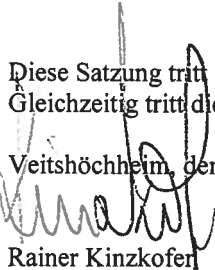
§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 14.08.2001 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 26.02.2011


Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veitshöchheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veitshöchheim

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück gerechnet. Diese Streckenkosten werden je angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,87 €
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
b) Kleinalarmfahrzeug KLAF 65/1	3,97 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	2,95 €
d) Anhängeleiter mechanisch AL 16/4	2,95 €
e) Drehleiter DLK 23/12	13,82 €

2. Ausrückestundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden verrechnet.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr - je Stunde

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
c) Kleinalarmfahrzeug KLAF 65/1	38,86 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	26,20 €
e) Anhängeleiter mechanisch AL 16/4	35,10 €
f) Drehleiter DLK 23/12	212,66 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten verrechnet.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet je Stunde für

a) eine Tragkraftspritze,	48,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 €
c) einen Generator	25,00 €
d) eine Tauchpumpe	14,00 €
e) einen Meh zwecksauger	17,00 €
f) ein Lüftungsgerät	21,00 €

4. Pauschalkosten:

Nachfolgend genannte Gebühren und Einsätze werden pauschal abgerechnet:

a) Geräteüberlassungsgebühr für Tauchpumpe je Tag	50,00 €
b) Geräteüberlassungsgebühr für Meh zwecksauger je Tag	100,00 €
c) Schlauchüberlassung je Tag (jede Schlauchlänge gilt als eigene Einheit)	3,50 €
d) Insektenbeseitigung	75,00 €
e) Schädlingsbekämpfung	100,00 €
f) Türöffnungen (wenn keine unmittelbare Rettung von Mensch u. Tier vorliegt)	75,00 €
g) Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	500,00 €

5. Verbrauchsmaterial:

Das zum Einsatz gekommene Verbrauchsmaterial wird, außer Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis verrechnet. Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. den Entsorgungskosten verrechnet mit insgesamt 29,00 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

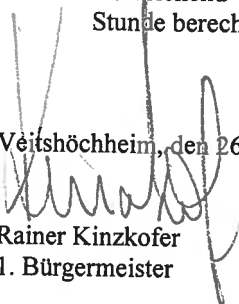
Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) wird gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG der jeweils gültige Stundensatz für einen Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Veitshöchheim, den 26.02.2011


Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veitshöchheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 26.02.2011

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

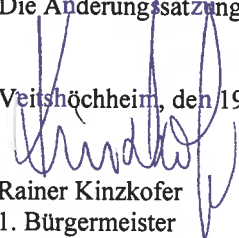
Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken

§ 2

Die Änderungssatzung tritt ab 1. Dezember 2011 in Kraft

Veitshöchheim, den 19. Oktober 2011


Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister